

Synopse UVV „Kassen“ (GUV –V C9)

Version des Fachausschusses	Version f. Rheinland-Pfalz
<p>Zu § 6:</p> <p>Diese Forderungen sind erfüllt, wenn optische Raumüberwachungsanlagen (ORÜA) den „Installationshinweisen für optische Raumüberwachungsanlagen“ (GUV 26.15.3) entsprechen. Die Installationshinweise können beim zuständigen Unfallversicherungsträger bezogen werden.</p> <p>Siehe auch §§ 2, 5 und 18 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1).</p> <p>Darüber hinausgehend kann zur Identifikation des Täters eine Kopplung der ORÜA mit der gegebenenfalls im SB-Foyer vorhandenen Videokamera sinnvoll sein.</p>	<p>Zu § 6:</p> <p>Diese Forderungen sind erfüllt, wenn optische Raumüberwachungsanlagen (ORÜA) den „Installationshinweisen für optische Raumüberwachungsanlagen“ (GUV 26.15.3) entsprechen. Die Installationshinweise können beim zuständigen Unfallversicherungsträger bezogen werden.</p> <p>Durch eine Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob insbesondere für Betriebsstätten, die mit Sicherungen nach den §§ 18 und 19 dieser UVV ausgerüstet sind, eine besondere Gefährdung durch die Alarmauslösung während des Überfalles besteht. Ggf. sind diese mit einem Videosystem im Sinne der Installationshinweise für optische Raumüberwachungsanlagen (GUV 26.15.3) auszurüsten.</p> <p>Siehe auch §§ 2, 5 und 18 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1).</p> <p>Darüber hinausgehend kann zur Identifikation des Täters eine Kopplung der ORÜA mit der gegebenenfalls im SB-Foyer vorhandenen Videokamera sinnvoll sein.</p>
<p>Zu § 16:</p> <p>Die Forderungen hinsichtlich der Verschlussysteme sind z. B. erfüllt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 5 Öffnungs-/Zeitstufen vorhanden sind und - diese so programmierbar sind, dass für die Freigabe aller Banknotenfächer ein Mindestzeitraum von 10 Minuten nicht unterschritten werden kann und die Sperrzeiten der einzelnen Fächer zwischen 30 Sekunden und 10 Minuten einstellbar sind. Die Forderung hinsichtlich der Aufbruch hemmenden Ausführung ist erfüllt, wenn die Gehäuse und Verschlussysteme einen ausreichenden Widerstand gegen einfache Werkzeuge gewährleisten. 	<p>Zu § 16:</p> <p>Die Forderungen hinsichtlich der Verschlussysteme sind z. B. erfüllt, wenn</p> <p>diese so programmierbar sind, dass für die Freigabe aller Banknotenfächer ein Mindestzeitraum von 10 Minuten nicht unterschritten werden kann und die Sperrzeiten der einzelnen Fächer zwischen 30 Sekunden und 10 Minuten einstellbar sind. Die Forderung hinsichtlich der Aufbruch hemmenden Ausführung ist erfüllt, wenn die Gehäuse und Verschlussysteme einen ausreichenden Widerstand gegen einfache Werkzeuge gewährleisten.</p>

Synopse UVV „Kassen“ (GUV –V C9)

Zu § 32 Abs. 1 und 2:

Art der Sicherung	Höchstbetrag pro Arbeitsplatz (zu § 32 Abs. 1)	Sperrzeiten (zu § 32 Abs. 2)
Durchschuss hemmende Vollabtrennung §§ 11 bis 13 bzw. Kassenbox §§ 17 bis 13, § 15	bei 1 Mitarbeiter max. € 25.000	Darüber hinausgehende Beträge müssen in Zeitverschlussbehältnissen ohne zeitlich gestaffelte Betragsfreigabe unter einer Sperrzeit von mindestens 3 Minuten oder in Zeitverschlussbehältnissen mit zeitlich gestaffelter Betragsfreigabe unter einer Sperrzeit jeder Stufe von mindestens 30 Sekunden, wobei die Sperrzeit aller Stufen insgesamt jedoch mindestens 10 Minuten betragen muss, aufbewahrt werden.
	bei 2 bis 5 Mitarbeitern max. € 40.000	
	ab 6 Mitarbeitern max. € 50.000	
	Empfehlung: in grenznahen Gebieten sollten die jeweils entsprechenden Sorten wie €-Noten behandelt werden.	Empfehlung: Sorten sollten unter mindestens 30 Sekunden aufbewahrt werden.

Art der Sicherung	Höchstbetrag pro Arbeitsplatz (zu § 32 Abs. 1)	Sperrzeiten (zu § 32 Abs. 2)
Durchbruch hemmende Vollabtrennung § 14 bzw. Kassenbox § 14 und 15	ab 6 Mitarbeitern max. € 50.000	Darüber hinausgehende Beträge müssen in Zeitverschlussbehältnissen ohne zeitlich gestaffelte Betragsfreigabe unter einer Sperrzeit von mindestens 3 Minuten oder in Zeitverschlussbehältnissen mit zeitlich gestaffelter Betragsfreigabe unter einer Sperrzeit jeder Stufe von mindestens 30 Sekunden, wobei die Sperrzeit aller Stufen insgesamt jedoch mindestens 10 Minuten betragen muss, aufbewahrt werden.
	Empfehlung: in grenznahen Gebieten sollten die jeweils entsprechenden Sorten wie €-Noten behandelt werden.	Empfehlung: Sorten sollten unter mindestens 30 Sekunden aufbewahrt werden.
Durchbruch hemmende Vollabtrennung § 16 bzw. Kassenbox §§ 15 und 16	bei 2 bis 3 Mitarbeitern max. € 10.000	Zur Nachversorgung müssen Zeitverschlussbehältnisse mit zeitlich gestaffelter Betragsfreigabe mit einer Sperrzeit jeder Stufe von mindestens 30 Sekunden, wobei die Sperrzeit aller Stufen insgesamt jedoch mindestens 10 Minuten betragen muss, vorhanden sein. Zusätzlich sind Behältnisse mit mindestens 3 Minuten Sperrzeit möglich.
	bei 4 bis 5 Mitarbeitern max. € 15.000	
	Empfehlung: in grenznahen Gebieten sollten die jeweils entsprechenden Sorten wie €-Noten behandelt werden.	Empfehlung: Sorten sollten unter mindestens 30 Sekunden aufbewahrt werden.
BBA-Stelle § 18	für €-Noten nicht zulässig	Auszahlung aus BBA: bis max. € 5.000 innerhalb von 30 Sekunden bis max. € 10.000 innerhalb von 2 Minuten über € 10.000 bis max. € 25.000 nach 5 Minuten
	für Sorten nicht zulässig	Sorten 30 Sekunden
Kleinstzweigstelle § 19 Auszahlungen nur mit Identifikation des Kunden durch Karte/PIN	für €-Noten nicht zulässig	Bei Auszahlung über die Kleinstzweigstellensoftware aus dem KBA: bis max. € 5.000 innerhalb von 30 Sekunden bis max. € 10.000 innerhalb von 2 Minuten. Grundsätzlich ist die mögliche Auszahlung auf € 5.000 pro Kunde und Konto zu begrenzen.
	für Sorten nicht zulässig	besonderer Automat erforderlich

Zu § 32 Abs. 1:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn die griffbereiten Banknotenbestände je Arbeitsplatz

- bei Sicherungen gemäß den §§ 11 bis 15 insgesamt EUR 50.000,- und
- bei Sicherungen gemäß § 16 insgesamt EUR 15.000,-

nicht überschreiten und bei Nichtbesetzung der Arbeitsplätze in Durchschuss oder Durchbruch hemmend ausgeführten Kassenboxen die griffbereiten Banknotenbestände der Sicht entzogen sowie unter Verschluss genommen sind. Banknotenbestände in ausländischen Währungen brauchen bei den festgelegten Höchstbeträgen nicht berücksichtigt zu werden.

Zu § 32 Abs. 2:

Diese Forderung ist für Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel erfüllt, wenn

- bei Sicherungen nach den §§ 11 bis 16 für Zeitverschlussbehältnisse ohne zeitlich gestaffelte Betragsfreigabe die Sperrzeit mindestens 3 Minuten und für Zeitverschlussbehältnisse mit zeitlich gestaffelter Betragsfreigabe die Sperrzeit jeder Stufe mindestens 30 Sekunden, die Sperrzeit aller Stufen insgesamt jedoch mindestens 10 Minuten beträgt;
- bei Sicherungen nach § 18 innerhalb von jeweils 30 Sekunden insgesamt maximal EUR 5.000 und von jeweils 2 Minuten insgesamt maximal EUR 10.000,- zur Auszahlung gelangen können, unabhängig davon Beträge von mehr als EUR 10.000,- bis maximal EUR 50.000,- erst nach einer Sperrzeit von mindestens 5 Minuten zur Auszahlung gelangen können; **Werden im Bereich des BBA zur Alarmauslösung zusätzlich Geldscheinkontakte installiert, so kann dort ein Sonderkassenbestand (Registriergeld) bis zu einem Betrag von**

Synopse UVV „Kassen“ (GUV –V C9)

Art der Sicherung	Höchstbetrag pro Arbeitsplatz (zu § 32 Abs. 1)	Sperrzeiten (zu § 32 Abs. 3)
BBA-PLUS-Stafe § 18 mit biometrischer Anwesenheitskontrolle von 2 Beschäftigten	für €-Noten nicht zulässig	Auszahlung aus BBA: bis max. € 5.000 innerhalb von 30 Sekunden bis max. € 10.000 innerhalb von 2 Minuten über € 10.000 bis max. € 25.000 nach 5 Minuten
Nebenbestände beim BBA/ BBA-PLUS in Zeitverschlussbehältnissen §§ 18 und 21	für Sorten nicht zulässig	bis € 2.500 nach 30 Sekunden bzw. bis € 10.000 nach 2 Minuten für 200-€ und 500-€-Noten, wenn diese nicht im BBA verfügbar sind und eine Alarmauslösemöglichkeit in den Öffnungsvorgang integriert ist. Zusätzlich können registrierte Banknoten im Nebenbestand sinnvoll sein. Diese zählen bis zu einem Betrag von € 2.000 nicht zum zulässigen Banknotenbestand. Darüber hinaus sind beliebige Stückelungen sowie Beträge über € 10.000 nur nach 5 Minuten zulässig.

Hinweis: Geldbestände in Wertschutzräumen und Wertschutzschranken können mit Elektronschlössern gegen Zugriff gesichert werden.

2.000 € eingebunden werden. Dieser Sonderkassenbestand in Verbindung mit dem Geldscheinkontakt ist nicht dem griffbereiten Bargeldbestand zuzuordnen und kann ohne Zeit- oder Doppelverschluss verwahrt werden.

- Bei Kleinstzweigstellen gem. § 19 nach Identifikation des Kunden durch Karte/PIN bei Auszahlungen über die Kleinstzweigstellensoftware aus dem KBA: bis max. € 5.000 innerhalb von 30 Sekunden bis max. € 10.000 innerhalb von 2 Minuten zur Auszahlung gelangen können. Grundsätzlich ist die tägliche Auszahlung auf € 5.000 pro Kunde und Konto zu begrenzen.

- sonstige in öffentlich zugänglichen Bereichen befindliche nicht griffbereite Banknotenbestände bis zu einer Höhe von maximal EUR 10.000,- erst nach einer Sperrzeit von mindestens 30 Sekunden zugänglich sind und darüber hinausgehende nicht griffbereite Banknotenbestände erst nach einer Sperrzeit von mindestens 5 Minuten zur Auszahlung gelangen können.

Die Forderung ist für Banknotenbestände in ausländischen Währungen, die in öffentlich zugänglichen Bereichen verwahrt werden, erfüllt, wenn die Sperrzeit mindestens 30 Sekunden beträgt.

Zu § 32 Abs. 3:
Doppelverschlussbehältnisse sind nur zulässig, wenn mindestens ein Schlüssel unter Zeitverschluss aufbewahrt wird oder zum Holen des Schlüssels eine vergleichbare Zeit vergeht.

Zu § 32 Abs. 3:
Doppelverschlussbehältnisse sind nur zulässig, wenn mindestens ein Schlüssel unter Zeitverschluss aufbewahrt wird oder zum Holen des Schlüssels eine vergleichbare Zeit vergeht.

Zu § 34:
Diese Forderung ist erfüllt, wenn z. B. die Einleitung des Öffnungsvorganges von Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten erst nach Schalterschluss erfolgt.

Zu § 34:
Diese Forderung ist erfüllt, wenn z. B. die Einleitung des Öffnungsvorganges von Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten erst nach Schalterschluss erfolgt.
Eine ungeplante Ver- und Entsorgung (z.B. wegen leerer Geldkassetten nach unerwartet hohen Auszahlungen) kann im Ausnahmefall auch während der Öffnungszeiten durchgeführt

Synopse UVV „Kassen“ (GUV –V C9)

	<p>werden. Die Behebung von kurzfristigen Störungen (Hauptverschluss des BBA voraussichtlich nicht mehr als 15 Minuten geöffnet und Störungsbeseitigung durch eigene Mitarbeiter möglich) ist auch bei öffentlicher Zugänglichkeit und ohne Verhinderung eines Einblicks von außen möglich.</p>
<p>VIII. In-Kraft-Treten</p> <p>In-Kraft-Treten</p> <p>§ 40. Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ (GUV 6.14) vom Dezember 1966 in der Fassung vom Februar 1973 außer Kraft.</p> <p>Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.</p> <p>Der 1. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.</p> <p>Anhang</p> <p>Bezugsquellenverzeichnis</p> <p>Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:</p> <p>1. Gesetze, Verordnungen Bezugsquelle: Buchhandel</p> <p>oder</p> <p>Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln</p> <p>2. Unfallverhütungsvorschriften</p> <p>Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nr. zu beziehen beim zuständigen Unfallversicherungsträger,</p> <p>Schriften mit BGV-/VBG-Nr. vom Carl</p>	<p>VIII. In-Kraft-Treten</p> <p>In-Kraft-Treten</p> <p>§ 40. Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.</p> <p>Anhang</p> <p>Bezugsquellenverzeichnis</p> <p>Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:</p> <p>1. Gesetze, Verordnungen Bezugsquelle: Buchhandel</p> <p>oder</p> <p>Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln</p> <p>2. Unfallverhütungsvorschriften</p> <p>Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nr. zu beziehen beim zuständigen Unfallversicherungsträger,</p> <p>Schriften mit BGV-/VBG-Nr. vom Carl</p>

Synopse UVV „Kassen“ (GUV –V C9)

<p>Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln</p> <p>3. Regeln, Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter und Informationen</p> <p>Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nr. zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger,</p> <p>Schriften mit BGR-/BGI- bzw. ZH 1-Nr. vom Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449. 50939 Köln</p> <p>4. Normen/VDE-Bestimmungen</p> <p>Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bzw.</p> <p>VDE-Verlag GmbH, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin</p> <p>Gegenüber der bisherigen Fassung wurden</p> <p>- folgende Durchführungsanweisungen (DA) geändert oder ergänzt</p> <p>DA zu § 3 DA zu § 5 DA zu § 6 DA zu § 7</p> <p>DA zu § 11 DA zu § 12 DA zu § 16 DA zu § 25</p> <p>- folgende Durchführungsanweisungen (DA) eingefügt:</p> <p>DA zu § 32 Abs. 1 und 2 (bisherige DA zu § 32 Abs. 1) Da zu § 32 Abs. 3 (bisherige DA zu § 32 Abs. 2)</p> <p>Darüber hinaus wurden die Durchführungsanweisungen redaktionell aktualisiert und – soweit erforderlich – an die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern angepasst.</p>	<p>Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln</p> <p>3. Regeln, Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter und Informationen</p> <p>Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nr. zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger,</p> <p>Schriften mit BGR-/BGI- bzw. ZH 1-Nr. vom Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449. 50939 Köln</p> <p>4. Normen/VDE-Bestimmungen</p> <p>Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bzw.</p> <p>VDE-Verlag GmbH, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin</p> <p>Gegenüber der bisherigen Fassung wurden</p> <p>- folgende Durchführungsanweisungen (DA) geändert oder ergänzt</p> <p>DA zu § 3 DA zu § 5 DA zu § 6 DA zu § 7</p> <p>DA zu § 11 DA zu § 12 DA zu § 25 DA zu § 32</p> <p>Darüber hinaus wurden die Durchführungsanweisungen redaktionell aktualisiert und – soweit erforderlich – an die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern angepasst.</p>
---	---